



17. Oktober 2002

GVT/COM/INF/OP/I(2002)009  
Austrian translation

**BERATENDEN AUSSCHUSS DER RAHMENKONVENTION  
ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN**

---

**STELLUNGNAHME DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
ZUM PRÜFBERICHT DES BERATENDEN AUSSCHUSSES  
NACH DER RAHMENKONVENTION ZUM SCHUTZ NATIONALER  
MINDERHEITEN IN ÖSTERREICH**

---

## **Stellungnahme der Republik Österreich zum Prüfbericht des Beratenden Ausschusses nach der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten.**

Die Republik Österreich übermittelt zum Prüfbericht des Beratenden Ausschusses nach der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten innerhalb der eingeräumten Frist die folgende Stellungnahme:

### **Zu Artikel 3:**

Die Unterscheidung bei der Verwendung der Umgangssprache anlässlich der Volkszählung 2001 in „Burgenlandkroatisch“ und „Kroatisch“ hatte den Zweck, die Unterschiedlichkeit beider Sprachen transparent zu machen. Keinesfalls ist damit die Position der Volksgruppe geschwächt. Selbstverständlich werden – wie vor jeder Volkszählung – die Fragestellungen anlässlich der nächsten Volkszählung einer erneuten Überprüfung unterzogen werden und gemeinsam mit der Volksgruppe eine der österreichischen Rechtsordnung entsprechende und sachgerechte Entscheidung gefunden werden.

In vielen Bereichen kommen Bevölkerungsgruppen, die nicht von der Erklärung Österreichs zur Anwendbarkeit der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten umfasst sind, durch die sonst in der österreichischen Rechtsordnung eingeräumten Rechte inhaltlich ebenfalls in den Genuss von Rechten, die nun im besonderen durch die Ratifikation der Rahmenkonvention für die österreichischen Volksgruppen vorgesehen sind (beispielsweise sei auf den Inhalt des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 6 Abs. 1 hingewiesen).

### **Artikel 4:**

Auch die Republik Österreich bedauert, dass über die genaue Zahl der Angehörigen der österreichischen Volksgruppen keine genaueren Angaben vorliegen und es daher bei den erforderlichen Schätzungen zu erheblichen Diskrepanzen kommt. Diese Ungenauigkeiten sind jedoch eine Folge des Grundsatzes der Bekenntnisfreiheit (§ 1 Abs. 1 Volksgruppengesetz, vgl. auch Art. 3 Abs. 1 des Abkommens). Dieser Grundsatz wird von der Republik Österreich streng geachtet.

### **Artikel 6:**

Zu den gegenüber der Republik Österreich vorgebrachten Vorwürfen in Bezug auf etwa die Behandlung von Immigranten verweist die Republik Österreich zum einen auf die anlässlich der Ratifizierung des gegenständlichen Abkommens von ihr abgegebene Erklärung, welche sich auf das gesamte Abkommen und damit auch auf Art. 6 dieses Abkommens bezieht. Zum anderen hat die Republik Österreich in ihren bisherigen Stellungnahmen die umfangreichen legislativen und administrativen Maßnahmen dargelegt, die zur Bekämpfung solcher unerfreulicher Erscheinungen getroffen wurden. Auf diese wird nochmals hingewiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Strafbestimmungen wie der § 283 StGB – ungeachtet der bestehenden Pressefreiheit – auch für Medien gelten, und dass daher hetzerische Artikel gegen ethnische oder religiöse Minderheiten auch nicht durch das Grundrecht auf Pressefreiheit gerechtfertigt werden können.

**Artikel 11:**

Die Republik Österreich verweist darauf, dass zur Ermittlung des Begriffes „Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung“, in welchem zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind, im Gefolge des im Bericht angesprochenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchaus Überlegungen angestellt wurden, nicht nur die Ergebnisse der Volkszählung, sondern darüber hinaus auch andere Kriterien heranzuziehen.

**Artikel 14:**

Es wird nochmals auf das im Staatenbericht zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.245/1989 hingewiesen, wonach alle Angehörigen der slowenischen Volksgruppe in ganz Kärnten Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache haben. Bereits aufgrund dieser Verfassungsrechtslage ist ein flächendeckender zweisprachiger Unterricht – sofern er nachgefragt wird – gewährleistet, sodass die Schließung kleinerer Standorte daran nichts ändert.

Durch das Kärntner Kindergartenfondsgesetz wurde ein wesentlicher Schritt zur Förderung privater zweisprachiger Kindergärten in Kärnten gesetzt. Nach Ansicht Österreichs ist das Angebot an Kindergärten, in denen von der Möglichkeit einer frühkindlichen zweisprachigen Erziehung Gebrauch gemacht werden kann, aus volksgruppenpolitischer Sicht besonders bedeutsam. Die Frage, in welcher Rechtsform dies verwirklicht wird bzw. wer Träger des jeweiligen Kindergartens ist, erscheint dabei sekundär. Daher sind auch Systeme denkbar, die – wie beim Anmelde- bzw. Abmeldesystem zum zweisprachigen Schulunterricht – unterschiedliche Wege beschreiten.

\* \* \*